

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verfahrensordnung der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin “ / „Honorarprofessor “ und „außerplanmäßige Professorin “ / „außerplanmäßiger Professor “ vom 14. Januar 2015 Seite 1 - 10

Verfahrensordnung der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin “ / „Honorarprofessor “ und „außerplanmäßige Professorin “ / „außerplanmäßiger Professor “ vom 15. Januar 2015 Seite 11 - 17

Verfahrensordnung der Fakultät für Informatik zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin “ / „Honorarprofessor “ und „außerplanmäßige Professorin “ / „außerplanmäßiger Professor “ (HAPVo-Inf) vom 27. Januar 2015 Seite 18 - 24

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 5. Januar 2015 Seite 25 - 26

**Verfahrensordnung der Fakultät für Chemie und Chemische Biologie zur
Verleihung der Bezeichnungen
„Honorarprofessorin “ / „Honorarprofessor “ und
„außerplanmäßige Professorin “ / „außerplanmäßiger Professor “
vom 14. Januar 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin “ / „Honorarprofessor “ und „außerplanmäßige Professorin “ / „außerplanmäßiger Professor “.

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin “ / „Honorarprofessor “

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin “ / „Honorarprofessor “ kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren hervorragende Leistungen
1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung
- erbringen.

- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Durch die Verleihung der Bezeichnung wird sie / er Mitglied der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG, sofern sie / er nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund Mitglied der Universität ist.
- (5) Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an die Dekanin / den Dekan zu richten. Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. Der Antrag muss von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät unterstützt werden, bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) Die Dekanin / der Dekan leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine

Kommission. Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Kommission. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine entsprechende Nachfolgerin oder einen entsprechenden Nachfolger. Die Kommission soll geschlechtsparitatisch besetzt sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

- (4) Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen auswärtige fachkompetente Professorinnen/Professoren sein. Die Kommission kann beschließen, dass im Rahmen des Verfahrens ein fakultätsöffentlicher Probevortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten stattfindet.
- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.

- (6) Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet die Dekanin / der Dekan das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der/des Betroffenen. Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von der Rektorin / dem Rektor und der Dekanin /dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Lehrberechtigung und -verpflichtung

Durch die Verleihung der Bezeichnung ist die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor berechtigt und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG NRW verpflichtet, auf ihrem/seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Satz 1 gilt nicht, soweit für die Honorarprofessorin/den Honorarprofessor bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. Auf Antrag der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors kann die Dekanin/der Dekan sie/ihn aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das

ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt. Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die oder der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte ihrer oder seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.

- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Eine Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden kann, in denen eine Begünstigte oder ein Begünstigter
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. Der / dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin “ / „außerplanmäßiger Professor “

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin “ / „außerplanmäßiger Professor “ kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin / eines Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Durch die Verleihung der Bezeichnung wird sie / er Mitglied der Universität im Sinne des § 9 Abs. 1 HG, sofern sie / er nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund Mitglied der Universität ist.
- (5) Die Verleihung der Bezeichnung soll äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. Bei der Verleihung ist auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung zu achten.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an die Dekanin / den Dekan zu richten. Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in eigener Sache zudem die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Mit Ausnahme der Antragstellung einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters in eigener Sache muss der Antrag von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät unterstützt werden.

- (2) Die Dekanin / der Dekan leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Kommission. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine entsprechende Nachfolgerin oder einen entsprechenden Nachfolger. Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verlei-

hungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen auswärtige fachkompetente Professorinnen/Professoren sein. Die Kommission kann beschließen, dass im Rahmen des Verfahrens ein fakultätsöffentlicher Probevortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten stattfindet.

- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet die Dekanin/der Dekan das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der/des Betroffenen. Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von der Rektorin / dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

Durch die Verleihung der Bezeichnung ist die außerplanmäßige Professorin/der außerplanmäßige Professor berechtigt und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG NRW verpflichtet, auf ihrem/seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Satz 1 gilt nicht, soweit für die außerplanmäßige Professorin/den außerplanmäßigen Professor bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine

Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. Auf Antrag der außerplanmäßigen Professorin/des außerplanmäßigen Professors kann die Dekanin/der Dekan sie/ihn aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt. Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die oder der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte ihrer oder seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Eine Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden kann, in denen eine Begünstigte oder ein Begünstigter
 1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

- (3) Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. Der / dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Chemie und Chemische Biologie der Technischen Universität Dortmund vom 17.12.2014.

Dortmund, 14. Januar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**Verfahrensordnung der Fakultät
Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie zur
Verleihung der Bezeichnungen
„Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und
„außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“
vom 15. Januar 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“.

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren hervorragende Leistungen
 1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübungerbringen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Durch die Verleihung der Bezeichnung

wird sie / er Mitglied der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG, sofern sie / er nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund Mitglied der Universität ist.

- (5) Die Verleihung der Bezeichnung wird äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. Bei der Verleihung wird auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung geachtet.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an die Dekanin / den Dekan zu richten. Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) Die Dekanin / der Dekan leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Kommission. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine entsprechende Nachfolgerin oder einen entsprechenden Nachfolger. Die Kommission soll geschlechtersparitätisch besetzt sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen auswärtige fachkompetente Professorinnen/Professoren sein.

- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet die Dekanin / der Dekan das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der/des Betroffenen. Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von der Rektorin / dem Rektor und der Dekanin /dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Lehrberechtigung und -verpflichtung

Durch die Verleihung der Bezeichnung ist die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor berechtigt und bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S.2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG NRW verpflichtet, auf ihrem/seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Satz 1 gilt nicht, soweit für die Honorarprofessorin/den Honorarprofessor bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. Auf Antrag der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors kann die Dekanin/der Dekan sie/ihn aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt. Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die oder der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte ihrer oder seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.

- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen die oder der Begünstigte
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. Der / dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin / eines Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Durch die Verleihung der Bezeichnung wird sie / er Mitglied der Universität im Sinne des § 9 Abs. 1 HG, sofern sie / er nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund Mitglied der Universität ist.

- (5) Die Verleihung der Bezeichnung wird äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll erfolgen. Bei der Verleihung wird auf eine ausgewogene, geschlechtergerechte Verteilung geachtet.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an die Dekanin / den Dekan zu richten. Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in eigener Sache zudem die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) Die Dekanin / der Dekan leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Kommission. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine entsprechende Nachfolgerin oder einen entsprechenden Nachfolger. Die Kommission soll geschlechtsparitatisch besetzt sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen auswärtige fachkompetente Professorinnen/Professoren sein.

- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet die Dekanin/der Dekan das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der/des Betroffenen. Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von der Rektorin / dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

Durch die Verleihung der Bezeichnung ist die außerplanmäßige Professorin/der außerplanmäßige Professor berechtigt und bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG NRW verpflichtet, auf ihrem/seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Satz 1 gilt nicht, soweit für die außerplanmäßige Professorin/den außerplanmäßigen Professor bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. Auf Antrag der außerplanmäßigen Professorin/des außerplanmäßigen Professors kann die Dekanin/der Dekan sie/ihn aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt. Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die oder der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die oder der Be-

- rechtigte ihrer oder seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen die oder der Begünstigte
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. Der / dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie der Technischen Universität Dortmund vom 10.12.2014.

Dortmund, 15. Januar 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**Verfahrensordnung der Fakultät für Informatik zur
Verleihung der Bezeichnungen
„Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und
„außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ (HAPVo-Inf)
vom 27. Januar 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle an der Fakultät durchgeführten Verfahren zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“.

Abschnitt 2: Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“

§ 2 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ kann gemäß § 41 Abs. 2 HG von der Fakultät an Personen verliehen werden, die auf einem an der Fakultät vertretenen Fachgebiet entsprechend den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren hervorragende Leistungen
 1. in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
 2. in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübungerbringen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule von in der Regel 5 Jahren voraus. Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Durch die Verleihung der Bezeichnung wird sie / er Mitglied der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG, sofern sie / er nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund Mitglied der Universität ist.

- (5) Die Verleihung erfolgt äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 3 Verleihungsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an die Dekanin / den Dekan zu richten. Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät. Der Antrag muss von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät unterstützt werden, bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (2) Die Dekanin / der Dekan leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Kommission. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine entsprechende Nachfolgerin oder einen entsprechenden Nachfolger. Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 2 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 2 Abs. 1 beizufügen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen auswärtige fachkompetente Professorinnen/Professoren sein. Die Kommission kann beschließen, dass im Rahmen des Verfahrens ein fakultätsöffentlicher Probevortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten stattfindet.

- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet die Dekanin / der Dekan das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der/des Betroffenen. Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von der Rektorin / dem Rektor und der Dekanin /dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 4 Lehrberechtigung und -verpflichtung

Durch die Verleihung der Bezeichnung ist die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor berechtigt und bis zur bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG NRW verpflichtet, auf ihrem/seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Satz 1 gilt nicht, soweit für die Honorarprofessorin/den Honorarprofessor bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. Auf Antrag der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors kann die Dekanin/der Dekan sie/ihn aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 5 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt. Das Ansehen oder das Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die oder der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte ihrer oder seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.

- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen eine Begünstigte oder ein Begünstigter
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. Der / dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3: Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“

§ 6 Rechtliche Grundlagen und Anforderungen

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ / „außerplanmäßiger Professor“ kann gemäß § 41 Abs. 1 HG an Personen verliehen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin / eines Professors nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit von in der Regel 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 36 HG voraus. Die Lehrtätigkeit i.S.d. Satzes 1 muss mindestens 2 Semesterwochenstunden umfassen. Die Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen abgekürzt werden.
- (3) Die Bezeichnung soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen und darüber hinaus besonderes Engagement, z. B. durch Veröffentlichungen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, gezeigt haben.
- (4) Die Verleihung der Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Durch die Verleihung der Bezeichnung wird sie / er Mitglied der Universität im Sinne des § 9 Abs. 1 HG, sofern sie / er nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund Mitglied der Universität ist.
- (5) Die Verleihung erfolgt äußerst zurückhaltend und verantwortungsvoll und unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 7 Verleihungsverfahren

- (1) Ein Antrag auf Verleihung der Bezeichnung ist an die Dekanin / den Dekan zu richten. Antragsberechtigt sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in eigener Sache zudem die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Mit Ausnahme der Antragstellung einer akademischen Mitarbeiterin oder eines akademischen Mitarbeiters in eigener Sache muss der Antrag von mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät unterstützt werden.
- (2) Die Dekanin / der Dekan leitet den Antrag an den Fakultätsrat weiter. Der Fakultätsrat lehnt die Eröffnung des Verfahrens nur ab, wenn die Verleihungsvoraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen. Ansonsten beschließt der Fakultätsrat die Eröffnung des Verfahrens.
- (3) Nach Eröffnung des Verleihungsverfahrens wählt der Fakultätsrat zur Vorbereitung der Entscheidung über die Verleihung nach Gruppen getrennt eine Kommission. Mit Stimmrecht gehören der Kommission mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student an. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen Mitglied einer in- oder ausländischen Hochschule, die übrigen Mitglieder der Kommission Mitglied der Universität sein; mindestens ein Kommissionsmitglied aus jeder Gruppe muss Mitglied der Fakultät sein. Die Kommission muss so zusammengesetzt sein, dass die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens einen Sitz mehr als die übrigen Mitglieder haben. Der Fakultätsrat kann in integrierter Wahl weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wählen. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission wählt der Fakultätsrat in integrierter Wahl eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Kommission. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitglieds oder der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wählt der Fakultätsrat unverzüglich eine entsprechende Nachfolgerin oder einen entsprechenden Nachfolger. Die Kommission soll geschlechtsparitätisch besetzt sein. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (4) Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen und begründeten Vorschlag, in dem sie die Verleihung der Bezeichnung empfiehlt oder sich gegen die Verleihung ausspricht. Dem Vorschlag sind ein Gutachten über die Lehrtätigkeit i.S.d. § 6 Abs. 2 und mindestens zwei Gutachten über das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 beizufügen. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen auswärtige fachkompetente Professorinnen/Professoren sein. Die Kommission kann beschließen, dass im Rahmen des Verfahrens ein fakultätsöffentlicher Probevortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten stattfindet.

- (5) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung des Vorschlags der Kommission über die Verleihung der Bezeichnung.
- (6) Sofern der Fakultätsrat die Verleihung der Bezeichnung beschließt, unterrichtet die Dekanin/der Dekan das Rektorat und übermittelt eine schriftliche Begründung der Verleihung, die insbesondere das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen und den Ablauf des Verleihungsverfahrens darlegen muss. Der Begründung beizufügen sind die eingeholten Gutachten sowie der Lebenslauf und ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der/des Betroffenen. Das Rektorat prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt wurde.
- (7) Die Urkunde zur Verleihung der Bezeichnung wird von der Rektorin / dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

§ 8 Lehrberechtigung und -verpflichtung

Durch die Verleihung der Bezeichnung ist die außerplanmäßige Professorin/der außerplanmäßige Professor berechtigt und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze gem. § 31 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1, 2 LBG NRW verpflichtet, auf ihrem/seinem Fachgebiet im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Satz 1 gilt nicht, soweit für die außerplanmäßige Professorin/den außerplanmäßigen Professor bereits aus einem anderen rechtlichen Grund eine Lehrverpflichtung in mindestens diesem Umfang an der Universität besteht. Auf Antrag der außerplanmäßigen Professorin/des außerplanmäßigen Professors kann die Dekanin/der Dekan sie/ihn aus wichtigem Grund von der Lehrverpflichtung nach Satz 1 befreien. Die Befreiung soll auf ein Semester oder ein Studienjahr befristet werden. Eine unbefristete Befreiung ist zu widerrufen, sobald der wichtige Grund entfallen ist. Ein Anspruch auf Ausstattung, Arbeitsplatz oder Vergütung besteht nicht.

§ 9 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt. Das Ansehen oder Vertrauen kann insbesondere dadurch verletzt werden, dass die oder der Berechtigte eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin oder einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem Disziplinarverfahren verhängt werden kann. Die Verleihung der Bezeichnung kann zudem widerrufen werden, wenn die oder der Be-

rechtigte ihrer oder seiner Lehrverpflichtung an der Universität mehr als zwei Jahre nicht nachkommt.

- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin / einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde. Die Verleihung kann auch in den Fällen zurückgenommen werden, in denen eine Begünstigte oder ein Begünstigter
1. die Verleihung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat,
 2. die Verleihung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder
 3. die Rechtswidrigkeit der Verleihung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Über Rücknahme und Widerruf entscheidet der Fakultätsrat. Der / dem Betroffenen ist vor der Entscheidung des Fakultätsrates Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund vom 10.12.2014.

Dortmund, 27. Januar 2015

Die Rektorin der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 5. Januar 2015

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12. Mai 2010 (AM Nr. 5/2010, S. 7) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- (3) Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- (4) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 172,72 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6,51 €,
 2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
 3. den Studierendenport 0,51 €,
 4. die Theater-Flat 1,50 €,
 5. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung) 160,36 €,
 6. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 2,30 €,
 7. das Hochschulradio ElDorado 0,25 € und
 8. den studentischen Hilfsfonds 0,01 €.

- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
1. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 7 an den Allgemeinen Studierendenausschuss und
 2. die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 16.07.2014 (AM Nr. 13/2014, S. 6) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 26.11.2014.

Dortmund, den 5. Januar 2015

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Moritz Kordisch

Der Präsident
des Studierendenparlamentes

David Liskatin

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather